

# **Fahrtkostenordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.**

*in der Fassung vom 29. September 2016*

Aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 29. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 (Grundsätze)**

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Fahrten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein Anwendung, insbesondere Tätigkeiten des Vorstandes, der Arbeitnehmer, der Übungsleiter sowie der übrigen ehrenamtlich Tätigen (hier und im Folgenden einheitlich als „Dienstreise“ bezeichnet).
- (2) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Fahrtkosten entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 2 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

## **§ 2 (Vereinsbus)**

- (1) Für Dienstreisen ist vorrangig der Vereinsbus zu nutzen, sofern der Verein einen solchen unterhält.
- (2) Ein Fahrtkostenzuschuss nach § 3 für Dienstreisen kommt nur in Betracht, sofern der Vereinsbus für die Dienstreise nicht zur Verfügung steht oder die Dienstreise dessen Sitzplatzkapazitäten überschreitet.

## **§ 3 (Fahrtkosten)**

- (1) Als Fahrtkostenzuschuss für Dienstreisen können auf Antrag EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer erstattet werden.
- (2) Als Dienstreisen gelten insbesondere Fahrten im Rahmen von Wettkämpfen, Qualifizierungen, Vorstandstätigkeiten, Bau- und Erhaltungsmaßnahmen des Vereinsheimes sowie Gruppenfahrten.
- (3) Fahrtkosten können nur erstattet werden, wenn die Dienstreise vor Beginn der Maßnahme durch den Dienstreisenden auf dem entsprechenden Formblatt beantragt und durch den Ersten Vorsitzenden genehmigt worden ist.
- (4) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 3 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ersten Vorsitzenden, eine Dienstreise nicht oder nicht in dem beantragten Umfang zu genehmigen, steht dem Dienstreisenden die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ersten Vorsitzenden einzulegen.

## **§ 4 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 29. September 2016

Michael Fengler  
Erster Vorsitzender